

Merkblatt Geschäftsbesorgungsvertrag externer Verkehrsleiter

Der Begriff „Verkehrsleiter“ wird in Art. 2 Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der Weise definiert, dass Verkehrsleiter eine von einem Unternehmen beschäftigte oder vertraglich beauftragte natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Verkehrstätigkeiten dieses Unternehmens leitet, ist. Die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind dabei immer in Bezug auf die konkrete Unternehmensstruktur zu prüfen.

Anhaltspunkte für die notwendige Leitungsfunktion sind der Nr. 10 Buchst. a - d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVV) wie folgt zu entnehmen:

- Weisungsbefugnis (gegebenenfalls Nachweis von Vollmachten)
- eine dem Grad der Verantwortung entsprechende Vergütung
- Ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten
- Verantwortlichkeit für Verkehrstätigkeiten des Unternehmens

Die Aufgaben des Verkehrsleiters müssen aus dem der Tätigkeit zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis hervorgehen. Die Aufgabenbeschreibung in dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem externen Verkehrsleiter muss geeignet sein, die tatsächliche Ausübung der Funktion als Verkehrsleiter zu belegen. Daher bietet sich an, die Unternehmensstruktur vorab kurz zu beschreiben.

Zu den Kerngebieten einer Verkehrsleitung gehören gem. Art. 4 Abs. 2 b und Art. 6 Abs. 1 b VO (EG) Nr. 1071/2009:

- Die Überprüfung des Instandhaltungsmanagements (Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der genutzten Fahrzeuge)
- Prüfung der Beförderungsverträge und der Beförderungsurkunden
- Grundlegende Rechnungsführung
- Die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge
- Die Prüfung der Sicherheitsverfahren
- Überwachung bzw. Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte
- Überwachung bzw. Einhaltung des höchstzulässigen Gewichts und der Abmessungen der Nutzfahrzeuge
- Überprüfung der Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer
- Kontrolle des Einbaus und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen
- Kontrolle der Führerscheine

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, im Einzelfall können sich auch Abweichungen ergeben. Die wahrzunehmenden Aufgaben des VL sind im Geschäftsbesorgungsvertrag darzustellen. Dabei ist die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung in kurzen Worten zu beschreiben. Die reine Wiedergabe des Gesetzeswortlauts reicht hierzu nicht aus. Insbesondere sind bei Nichtwahrnehmung einiger der o.g.

Kernaufgaben Ausführungen darüber zu machen, in welcher Art und Weise diese Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. Delegation von Aufgabenbereichen).

Fazit:

Der Geschäftsbesorgungsvertrag muss demnach ausreichend sowohl den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Verkehrsleiters angelehnt an die konkrete Unternehmensstruktur als auch seine Weisungsbefugnis und Präsenzzeiten am Betriebsitz darlegen. Schließlich muss der Vertrag eine dem Tätigkeits- und Verantwortungsbereich angemessene Vergütung aufweisen. Er ist möglichst in eigenen Worten der Vertragsparteien zu verfassen.

Ein Beispiel für die Struktur eines Geschäftsbesorgungsvertrags ist auf den nachfolgenden Seiten 3 und 4 ersichtlich

Beispiel für die Struktur eines Geschäftsbesorgungsvertrags:

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

Transportunternehmer xxxxxxxx

und

Verkehrsleiter xxxxxxxx

Vorab: Beschreibung der Unternehmensstruktur: (beispielhafte Fragen sind nicht abschließend)

- Welche Art von Transportunternehmen liegt vor?
- Wie ist der Ablauf? (Eigen- oder Fremddisposition?)
- Wie operiert das Transportunternehmen?
- Was wird genau gemacht?
- Gibt es verschiedene Auftraggeber?
- Wird regelmäßig oder nur temporär gefahren?

§ 1 Vertragsgegenstand

Wahrnehmung der Funktion als Verkehrsleiter

§ 2 Aufgaben des Verkehrsleiters

1. Darlegung der grundlegenden, prägenden Aufgabenfelder (in eigenen Worten, Wiedergabe des Gesetzestextes reicht nicht aus)
2. Darlegungen für den Fall, dass bestimmte Kernaufgaben nicht wahrgenommen werden (z.B. werden Aufgaben in welcher Art und Weise delegiert? Wie ist trotzdem die Kontrolle der delegierten Aufgaben durch VL sichergestellt? etc.).

§ 3 Aufgabenerfüllung

Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse des Auftraggebers

§ 4 Nachweis der fachlichen Eignung gem. Art. 21 der VO (EG) Nr. 1071/2009

§ 5 Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit

Keine Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften

§ 6 Bestätigung der besonderen Regelung für externe Verkehrsleiter

Beschränkung der Tätigkeit auf max. 4 Unternehmen mit max. 50 Fahrzeugen

§ 7 Präsenzzeiten

Arbeitszeit mit Verteilung auf die einzelnen Wochentage

§ 8 Vergütung

Die Vergütung muss mit der übertragenen Verantwortung des Verkehrsleiters erkennbar korrespondieren

§ 9 Vertragsbeginn und Vertragsdauer